



13. Februar 2019

Petition des Herrn Jörg Mitzlaff aus 10405 Berlin, Greifswalder Straße
4 vom 22. November 2018

**Beamtenrecht, Besoldungsrecht
Feuerschutzwesen**

I. Antrag

Der Petent begehrt, im Erlasswege zu regeln, dass alle Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in Leitstellen für Feuerschutz- und Rettungsdienst unabhängig davon, ob sie im Einsatzdienst der Feuerwehr eingesetzt werden, die Feuerwehrlage erhalten.

II. Sachverhalt

Der Petent hat über die offene Internetplattform openPetition die Petition eingelegt. Er begründet sie damit, dass die physische und psychische Belastung in den Leitstellen durch ständig steigende Einsatzzahlen enorm steige. Aus Sicht der Gleichbehandlung aller Feuerwehrbeamten sollte die Feuerwehrlage auch an Leitstellenmitarbeiter gezahlt werden.

III. Stellungnahme

Das Begehren des Petenten ist abzulehnen. Die gesetzlichen Regelungen zur Feuerwehrlage lassen mit Blick auf ihren Wortlaut und ihre Auslegung durch die Rechtsprechung keinen Raum, Beamtinnen und Beamten in Leitstellen ohne Anknüpfung an eine Verwendung im Einsatzdienst der Feuerwehr die Feuerwehrlage zu gewähren.

Eine diesbezügliche Regelung im Erlasswege verstieße zudem gegen den in § 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) normierten Gesetzesvorbehalt für die Beamtenbesoldung. Weitergehende besoldungsrechtliche Leistungen als gesetzlich vorgesehene dürfen nicht erbracht werden.

Seite 2 von 3

Nach § 50 Absatz 1 LBesG NRW erhalten Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte, die entsprechend verwendet werden, eine Stellenzulage (Feuerwehrezulage).

Der Gesetzgeber hat die Gewährung der Zulage von einer Verwendung im Einsatzdienst der Feuerwehr abhängig gemacht (Verwendungsbezogenheit der Zulage).

Die jetzigen landesrechtlichen Regelungen entsprechen im Wesentlichen den früher auch in Nordrhein-Westfalen geltenden bundesrechtlichen Regelungen in den Vorbemerkungen Nummer 10 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Was unter der Begrifflichkeit der Verwendung im Einsatzdienst der Feuerwehr zu verstehen ist, kann daher weiterhin der zum früheren Bundesrecht ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 27. Juni 1991, Az.: 2 C 17/90 und 21. März 1996, Az.: 2 C 24/95) entnommen werden.

Danach leisten nur solche Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes zulagenberechtigenden Einsatzdienst, die laufbahnenentsprechend unmittelbar im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst eingesetzt werden („Einsätze vor Ort“). Auf die Zahl der geleisteten Einsätze oder auf die Art und den Umfang der bei den einzelnen Einsätzen geleisteten Dienste kommt es dabei nicht an. Zu den einsatztypischen zusätzlichen Anforderungen, die an jede Beamtin und jeden Beamten des Einsatzdienstes gestellt werden, gehören insbesondere die Möglichkeit des Einsatzes zu jeder Tages- und Nachtzeit, das Erfordernis, in schwierigen Situationen (Brand, Notfälle, Naturkatastrophen etc.) unter physischer und psychischer Belastung schnell und verantwortlich tätig zu werden, sowie Einsätze unter widrigsten äußeren Bedingungen, die mit vielfältigen Risiken für Leben und Gesundheit verbunden sind.

Dagegen nehmen Beamtinnen und Beamte in den Leitstellen des Feuerwehr- und Rettungsdienstes in der Regel Alarmierungs-, Koordinations-, Führungs- und Dokumentationsaufgaben wahr. Sie müssen zwar ebenfalls Tag- und Nachtdienste leisten, jedoch sind ihre Tätigkeiten in der Regel nicht der unmittelbaren Brandbekämpfung und Hilfeleistung vor Ort zuzuordnen, die eine Zulagengewährung rechtfertigen würden. Die Tätigkeit in Leitstellen verlangt eben gerade nicht die für den Einsatzdienst typische Bereitschaft, in Erfüllung der übertragenen Aufgaben Leben und Gesund-

heit einzusetzen. Die Dienstposten sind nicht durch die besonderen Anforderungen und Erschwernisse geprägt, die für den Einsatzdienst der Feuerwehr typisch sind.

Seite 3 von 3

Eine Gewährung der Feuerwehrzulage scheidet damit aus, soweit die Beamtinnen und Beamten der Leitstellen nicht im Einsatzdienst der Feuerwehr verwendet werden.

Hingegen können sie nach der geltenden Rechts- und Erlasslage die Zulage dann erhalten, wenn sie selbst unmittelbar in der Brandbekämpfung und Hilfeleistung tätig sind, also zum Einsatzdienst herangezogen werden. Dies gilt weiterhin und entspricht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.